

**Satzung über die Erhebung der Gebühren im Rahmen der Benutzung der Stadtbibliothek  
Hohenmölsen (Bibliotheksgebührensatzung) in der Fassung vom 01.06.2011**  
gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen Beschluss-Nr. V./21/2011 vom 28.04.2011

**§ 1 Gebührentatbestände, Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Stadt Hohenmölsen erhebt eine einmalige Gebühr für die Ausstellung des Benutzerausweises (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Bibliotheksbenutzungssatzung) für
- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| - Erwachsene                          | 3,00 Euro |
| - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 1,50 Euro |
- (2) Die Stadt Hohenmölsen erhebt ferner Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek:
1. Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises (§ 4 Abs. 5 Satz 3 Bibliotheksbenutzungssatzung)
    - \* Erwachsene 5,00 Euro
    - \* Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 2,00 Euro
  - 2: Gebühr für die Vorbestellung von Medien (§ 5 Abs. 4 Bibliotheksbenutzungssatzung) 0,50 Euro je Exemplar
  3. Gebühr für die Fernausleihe von Medien (§ 6 Bibliotheksbenutzungssatzung) 3,00 € je Exemplar
  4. Säumnisgebühren je Medieneinheit (Grundlage Barcode) je Exemplar und angefangene Verzugswochen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Bibliotheksbenutzungssatzung)
    - \* Erwachsene 1,50 €
    - \* Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 1,00 €

Abweichend davon beträgt die Säumnisgebühr für Video und DVD 2,00 € pro Tag (Grundlage Barcode)
  5. Mahngebühr (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 Bibliotheksbenutzungssatzung)
    - \* Erwachsene 2,00 €
    - \* Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 1,00 €
  6. Zurückspulen von Videokassetten, unabhängig von der Dauer des Vorganges  
Je Videokassette 0,50 €
- (3) Ausschluss von der Nutzung 10,00 €  
(§ 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 2 der Bibliotheksbenutzungssatzung)
- (4) Bei Beschädigungen, die eine weitere Ausleihe unmöglich machen, ist der Benutzer zur Beschaffung eines Ersatzexemplars bzw. zur Zahlung der Anschaffungskosten bei vergriffenen Medien zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr von 3,00 Euro in beiden Fällen verpflichtet. Bei kleineren Beschädigungen wie Verschmutzung, Bemalen, Eigenreparatur oder das Entfernen von Barcodes und Sicherheitsstreifen werden mindestens 1,00 Euro berechnet.
- (5) Bei Verlusten von Medienbeilagen sind folgende Kostensätze zu entrichten
- |                       |           |
|-----------------------|-----------|
| Spielanleitung        | 1,50 Euro |
| Spielfigur oder -teil | 1,50 Euro |
| Poster                | 1,50 Euro |
| Cover AV-Medien       | 4,00 Euro |

- |  |   |
|--|---|
| sonstige Beilagen<br>Disketten, CD-ROM's | 4,00 Euro<br>als Bucheinlage den Wert des Buches einschließlich Einlage |
|--|---|
- (6) Münzkopierer
- |                |        |
|----------------|--------|
| A 3 – je Kopie | 0,30 € |
| A 4 – je Kopie | 0,15 € |
- (7) Verkauf Bücherbeutel, Folie 0,20 €/ Stück  
Verkauf Bücherbeutel, Stoff 1,00 €/ Stück
- (8) Bei literarischen Veranstaltungen, die die Zahlung eines Honorars notwendig machen, kann die Bibliothek zur Kostenminderung Eintrittsgebühren erheben. Die Höhe der Eintrittsgebühren bemisst sich am zu zahlenden Honorar.
- (9) Werden bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder Leistung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Benutzer sie zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn die Auslagen bei einer anderen Bibliothek entstanden sind. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren
  2. Gebühren für Telefaxe und Ferngespräche
  3. die Beträge/Auslagen, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- Auslagen werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind.
- (10) Soweit diese Gebührensatzung keine besonderen Bestimmungen enthält, finden die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hohenmölsen entsprechend Anwendung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist jeder Bibliotheksbenutzer oder der Erziehungsberechtigte des Bibliotheksbenutzers (§ 4 Abs. 1 und 2 Bibliotheksbenutzungssatzung).

## **§ 3 Zahlung und Fälligkeit der Gebühren**

Die jeweilige Gebühr ist mit ihrer Entstehung fällig.

## **§ 4 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden (§ 13 a Abs. 1 KAG LSA).

## **§ 5 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **Bekanntmachung:**

- Satzung

31.05.2011 (in Kraft mit Wirkung ab 01.06.2011)